

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Verbindungen International Bad Krozingen“

und hat seinen **Sitz in Bad Krozingen.**

Der Verein führt den Zusatz **e.V.**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(geändert, siehe Seite 6)

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Herstellung persönlicher Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit den Bürgern anderer Staaten zu pflegen, welche gleichfalls die persönliche Freiheit, das humanistische Weltbild, die demokratische Grundordnung im Innerstaatlichen sowie die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen. Insbesondere sollen freundschaftliche Beziehungen zu französischen Gemeinden aufgenommen, gefestigt und weitergeführt werden.
- 3) Die Förderung des Jugendaustausches ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Bad Krozingen zu, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Absatz 2 zu verwenden hat. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(geändert, siehe Seite 6)

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, welche im Gemeindegebiet Bad Krozingen wohnt oder ihren Sitz haben. Außerhalb des Gemeindegebietes Bad Krozingen's wohnhaften Personen kann der Beitritt gestattet werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) die schriftliche Austrittserklärung
- b) den Tod
- c) Auflösung der jeweiligen juristischen Person
- d) den Ausschluß, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die die Mitgliederversammlung festsetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(geändert, siehe Seite 6)

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und zehn Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende vertreten.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorsitzende des Vereins ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Bad Krozingen bzw. sein Vertreter im Amt.

(geändert, siehe Seite 6)

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung von Richtlinien für die Kontakte zwischen den Bürgern und des Jugendaustausches
5. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand ist befugt, Ausschüsse zu bilden.

(geändert, siehe Seite 6)

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8.3.1991 ersatzlos gestrichen.

§ 11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 3) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 4) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(geändert, siehe Seite 6)

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung für die abgelaufenen zwei vorangegangenen Kalenderjahre stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger Bad Krozingen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes des Gemeindeanzeigers wohnenden Vereinsmitgliedern wird die Einladung mit der Tagesordnung schriftlich zugestellt.
(geändert, siehe Seite 6)

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit festgelegt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die ursprüngliche Fassung der vorstehenden Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.6.1984 beschlossen.

Es erfolgten folgende Satzungsänderungen:

- a) Mitgliederversammlung vom 10.10.1984
 - Änderung des § 2 Absatz 4 der Satzung
- b) Mitgliederversammlung vom 8.3.1991
 - Änderung der §§ 6, 8 und 11 der Satzung
 - Ersatzlose Streichung des § 10 der Satzung
- c) Mitgliederversammlung vom 25.11.1992
 - Änderung des § 7 der Satzung
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 10.3.1998
 - Änderung des § 7 der Satzung
- e) Ordentliche Mitgliederversammlung vom 07.04.2000
 - Änderung des § 7 der Satzung
- f) Ordentliche Mitgliederversammlung vom 13.03.2002
 - Änderung des § 12 Abs. 1 der Satzung
- g) Ordentliche Mitgliederversammlung vom 17.3.2004
 - Änderung des § 1 der Satzung
- h) Ordentliche Mitgliederversammlung vom 28.11.2008
 - Änderung des § 7 der Satzung

Diese Fertigung gibt die Fassung der Satzung mit dem Stand vom 28.11.2008 wieder.